



Satzung

des

Arbeiter-Samariter-Bund

Landesverband Bayern e.V.

Stand: 08.10.2024

Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V.
Stand 08.10.2024

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth, Vereinsregister-Nummer: 200125

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr	
§ 2 Wesen und Aufgaben	
§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit.....	
§ 4 Mitgliedschaft im Bundesverband	
§ 5 Mitgliedschaft im Landesverband	
§ 6 Kreis- und Regionalverbände	
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 3.	
§ 8 Korporative Mitglieder.....	
§ 9 Organe	
§10 Landeskonferenz.....	
§ 10a Durchführung der Landeskonferenz.....	
§ 11 Landesausschuss.....	
§ 12 Landesvorstand.....	
§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung durch den Landesvorstand.....	
§ 14 Aufgaben der/des Landesgeschäftsführers/in.....	
§ 15 Landeskontrollkommission	
§ 16 Arbeiter-Samariter-Jugend	
§ 17 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht des Landesverbandes.....	
§ 18 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht des Bundesverbandes	
§ 19 Bundesrichtlinien	
§ 20 Beurkundung von Beschlüssen	
§ 21 Satzungsänderung und Auflösung.....	

§ 1

Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V.“, im Folgenden abgekürzt als „Landesverband“.
- (2) Erkennungszeichen des Landesverbandes ist ein rotes langgezogenes S im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund e. V.“. Seine Gestaltung und Verwendung regelt sich nach der Kennzeichnungsordnung des Bundesverbandes.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Erlangen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Landesverbandes ist das Gebiet des Freistaates Bayern.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Aufgaben

- (1) Der Landesverband ist Hilfsorganisation und Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Landesverband nimmt auf Landesebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung,
 2. Unterstützung der Kreis- bzw. Regionalverbände einschließlich ihrer Gesellschaften bei der Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit,
 3. Zusammenarbeit mit anderen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen,
 4. Kooperation mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens,
 5. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfen in inhaltlicher und methodischer Hinsicht und Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit der Wohlfahrtspflege, des Katastrophenschutzes und des Gesundheitswesens,
 6. Vertretung und Repräsentation gegenüber Landesregierung, Landtag, Landesoberbehörden und Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen,
 7. Förderung und Gründung neuer Kreis- oder Regionalverbände,
 8. Entwicklung, Fortschreibung und Verbreitung von Qualitätsstandards für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Kreis- bzw. Regionalverbände einschließlich ihrer Gesellschaften,
 9. Entwicklung von Mindestrahmenvorgaben für die Selbstorganisation der Kreis- und Regionalverbände,
 10. Überwachung der Einhaltung der Qualitätsstandards und Mindestrahmenvorgaben durch die Kreis- und Regionalverbände,
 11. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder, der Mitarbeiter und der Bevölkerung, soweit diese nicht vom Bundesverband durchgeführt wird. Auf Kapitel II. 2. Ziffer 2.2.8. der Bundesrichtlinien wird Bezug genommen,
 12. Koordinierung der Werbung von Mitgliedern in Abstimmung mit dem Bundesverband,
 13. Mitarbeit im Katastrophenschutz,
 14. Aufsicht über die Kreis- und Regionalverbände nach Maßgabe des § 17 dieser Satzung,

15. Beschaffung von Mitteln für die Kreis- und Regionalverbände für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke,
 16. Beschaffung von Mitteln für ausländische Partnerorganisationen und Samariterverbände und deren Unterstützung insbesondere im Rahmen der humanitären Auslandshilfe,
 17. Übernahme von satzungsgemäßen Aufgaben auf Wunsch von und in Abstimmung mit den Kreis- und Regionalverbänden.
- (3) Der Landesverband berät, fördert und koordiniert, soweit erforderlich, die Kreis- und Regionalverbände einschließlich ihrer Gesellschaften bei Organisations- und Strukturfragen sowie bei der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben insbesondere durch:
1. Planung, Durchführung und Betrieb von Freizeitmaßnahmen, ambulanten, teilstationären und stationären Diensten sowie Bau, Unterhaltung und Betrieb von stationären Einrichtungen,
 2. Mitarbeit in der öffentlichen Daseinsvor- und Daseinsfürsorge durch Übernahme von Aufgaben im Rettungswesen, Sanitätswesen, Gesundheitswesen und im Katastrophenschutz,
 3. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,
 4. Betreuung von Asylsuchenden, Aussiedlern und Flüchtlingen,
 5. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder, der Mitarbeiter und der Bevölkerung,
 6. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfen in inhaltlicher und methodischer Hinsicht,
 7. Mitwirkung in der Sozialplanung,
 8. Das planmäßige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit anderen ASB-Gliederungen und ASB-Gesellschaften im Sinne dieser Satzung, soweit es sich bei diesen um steuerbegünstigte Körperschaften handelt, sowie sonstigen steuerbegünstigten Körperschaften in Gestalt eines aufeinander abgestimmten und koordinierten Wirkens. Das aufeinander abgestimmte und koordinierte Wirken dient dabei der Realisierung der in Absatz 2 genannten Satzungszwecke durch Nutzung aller denkbaren und erlaubten gesellschafts- und verbandsrechtlichen Gestaltungen. Es erfolgt insbesondere durch die Erbringung oder Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen in Form von Verwaltungsdienstleistungen, Nutzungsüberlassungen von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, Personalüberlassungen oder anderen Dienstleistungen, die der gemeinschaftlichen Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch die beteiligten Körperschaften dienen. Darüber hinaus können Leistungen in Kooperationen mit anderen ASB-Gliederungen, ASB-Gesellschaften und steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Zwecke gemeinsam erbracht werden. Die Kooperationspartner und Leistungen diesbezüglich ergeben sich aus einer gesonderten Aufstellung. Änderungen dieser beim Finanzamt vorzulegenden Aufstellung können durch Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden.
- (4) Der Landesverband ist zuständig für alle landesweit und überregional zu schließenden Verträge, Vereinbarungen und Richtlinien.

§ 3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Landesverbandes entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden. Aufwendungspauschalen bedürfen der Zustimmung des Landesausschusses.
- (3) Der ASB darf keine Person durch Leistungen oder Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft im Bundesverband

- (1) Der Landesverband ist Mitglied des „Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.“, im Folgenden abgekürzt als „Bundesverband“.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesverband verliert der Landesverband das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Landesverbandes fällt an den Bundesverband.

§ 5

Mitgliedschaft im Landesverband

Mitglieder des Landesverbandes sind:

1. die in das jeweilige Vereinsregister eingetragenen Kreis- und Regionalverbände gemäß § 6,
2. die korporativen Mitglieder nach § 8,
3. die Mitglieder der in Ziffer 1. genannten Kreis- und Regionalverbände.

§ 6

Kreis- und Regionalverbände

- (1) Die Kreis- und Regionalverbände sind die Basisorganisationen des Arbeiter-Samariter-Bundes, im Folgenden abgekürzt als „ASB“, die die Aufgaben des ASB in ihrem Bereich durchführen. Sie vertreten den ASB auf Kreis- oder regionaler Ebene. Der Bereich eines Kreisverbandes umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Bereich eines Regionalverbandes umfasst in der Regel das Gebiet mehrerer aneinander angrenzender Landkreise und/oder kreisfreier Städte; die genaue Gebietsabgrenzung wird durch den Landesausschuss bestimmt.
- (2) Die Rechte der Mitglieder der Kreis- und Regionalverbände im Landesverband werden von den Kreis- und Regionalverbänden wahrgenommen. Alle übrigen Mitgliederrechte und -pflichten sowie die Bestimmungen über Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss sind in den Satzungen der Kreis- und Regionalverbände geregelt.
- (3) Die Aufnahme ist von den Kreis- und Regionalverbänden schriftlich zu beantragen und durch den Landesausschuss zu beschließen. Die Aufnahme in den Landesverband umfasst auch die Mitgliedschaft im Bundesverband. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist schriftlich an den Landesausschuss zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Kreis- oder Regionalverbandes bleiben die Mitglieder des entsprechenden Kreis- oder Regionalverbandes Mitglieder des Landesverbandes. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen Sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.
- (4) Der Ausschluss eines Kreis- oder Regionalverbandes erfolgt durch den Landesausschuss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Kreis- oder Regionalverband den Grundsätzen sowie den Aufgaben und Zielen des Landesverbandes zuwiderhandelt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn ein Kreis- oder Regionalverband die Wahlen der Delegierten zur Landeskongress nicht sicherstellt,
 - b) wenn ein Kreis- oder Regionalverband auch nach Fristsetzung die Voraussetzungen für die in dieser Satzung geregelten Rechte des Landesverbandes nicht schafft oder
 - c) wenn einem Kreis- oder Regionalverband die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit aberkannt wird.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Landesverband oder bei seiner Auflösung verliert der Kreis- bzw. Regionalverband das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen; entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des ausgetretenen, ausgeschlossenen oder aufgelösten Verbandes fällt an den Landesverband oder, falls dieser nicht mehr besteht, an den Bundesverband.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 3.

- (1) Die Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 3. nehmen ihre Rechte in den Kreis- oder Regionalverbänden wahr, denen gegenüber sie ihren Beitritt zum ASB erklärt haben. Einzelheiten regeln die Satzungen der jeweiligen Kreis- oder Regionalverbände.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist mit Aushändigung des Mitgliedsausweises vollzogen. Sie gilt gleichzeitig als Mitgliedschaft im Bundesverband.
- (3) Mitglieder können nur durch Beitritt in einen Kreis- oder Regionalverband aktiv tätig werden. Einzelheiten regeln die Satzungen der jeweiligen Kreis- oder Regionalverbände. Das Recht, sich an den Delegiertenwahlen zu beteiligen, bleibt unberührt.
- (4) Die Mitglieder haben die Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Für korporative Mitglieder gilt § 8 Absatz (2). Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in einem dem Landesverband angehörenden Kreis- oder Regionalverband endet die Mitgliedschaft im Landesverband. § 5 Ziffer 3. findet Anwendung.

§ 8

Korporative Mitglieder

- (1) Vereine, Gesellschaften und Organisationen, die über den Bereich einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises hinauswirken, können auf Antrag als korporative Mitglieder durch den Landesvorstand aufgenommen werden. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte durch einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird gesondert vereinbart.

§ 9

Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landeskonzferenz (als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB),
2. der Landesausschuss,
3. der Landesvorstand,
4. die/der Landesgeschäftsführer/in,
5. die Landeskonzrollkommission.

§ 10

Landeskonzferenz

- (1) Die ordentliche Landeskonzferenz wird vom Landesvorstand alle vier Jahre zwischen zwei und sechs Monaten vor der jeweiligen Bundeskonferenz einberufen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. die in die Amtszeit des Landesvorstandes fallenden Geschäftsberichte des Landesvorstandes, die Prüfberichte der Kontrollkommission entgegenzunehmen und dem Landesvorstand Entlastung zu erteilen,
 2. den Landesvorstand, die Landeskontrollkommission und die Delegierten zur Bundeskonferenz zu wählen und den Landesjugendleiter zu bestätigen; diese Bestätigung ist befristet bis zur Wahl eines neuen Landesjugendleiters,
 3. über die Anträge zur Landeskonferenz sowie über Anträge zur Bundeskonferenz zu beschließen,
 4. über Satzungsänderungen zu entscheiden,
 5. über die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen,
 6. über grundsätzliche Angelegenheiten des Landesverbandes zu beschließen.
- (2) Eine außerordentliche Landeskonferenz ist einzuberufen:
1. auf Antrag von mindestens 40 % der Stimmberechtigten der Landeskonferenz,
 2. auf Beschluss des Landesausschusses; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Landesverbandes es erfordert,
 3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der Kreis- und Regionalverbände,
 4. wenn der Bundesverband die Einberufung aus wichtigem Grund verlangt.
- (3) Kommt der Landesverband dem Verlangen des Bundesverbandes nach Einberufung einer außerordentlichen Landeskonferenz nach Absatz (2) Ziffer 4. nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Bundesverband selbst eine außerordentliche Landeskonferenz einberufen.
- (4) Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:
1. den gewählten Delegierten der Kreis- und Regionalverbände,
 2. den Vorsitzenden der Kreis- und Regionalverbände oder ihren Vertreter/innen, die Mitglied des jeweiligen Kreis- oder Regionalverbandes sein müssen,
 3. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 4. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission,
 5. vier von der Landesjugend gewählten Vertreter/innen,
 6. den nicht stimmberechtigten Beauftragten der korporativen Mitglieder,
 7. den Mitgliedern der Landesgeschäftsleitung ohne Stimmrecht.
- (5) Jede regionale Gliederung entsendet zur Landeskonferenz einen Delegierten je 1 % vom Gesamtmitgliederbestand des Landesverbandes. Verbleibt ein angefangenes Prozent, so wird ein weiterer Delegierter entsandt, wenn 0,50 % erreicht sind. Die Vorsitzenden der regionalen Gliederungen oder ihre Vertreter werden auf die so ermittelten Delegiertenzahlen angerechnet. Falls eine regionale Gliederung aufgrund ihrer Größe rechnerisch durch keinen Delegierten vertreten ist, wird sie durch den/die Vorsitzende/n der regionalen Gliederung oder seinen/ihre Vertreter/in vertreten. Keine regionale Gliederung darf mehr als 40 % der Delegierten auf sich vereinigen. Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist der 30. September des Vorjahres, in dem die Landeskonferenz stattfindet. Die Delegierten werden in den Mitgliederversammlungen der Kreis- und Regionalverbände gewählt. Die Delegierten bleiben im Amt, bis neue Delegierte gewählt sind.
- (6) Die Amtszeit der gewählten Delegierten zur Landeskonferenz beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter in den ordentlichen oder ggf. außerordentlichen

Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen. Soweit gewählte Delegierte während der Wahlperiode zurücktreten, von diesem Amt suspendiert sind, den Delegiertenstatus durch einen Gliederungswechsel verlieren oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken die auf den Mitgliederversammlungen ebenfalls zu wählenden Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der meisten erzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.

- (7) Die Einladung zur Landeskonferenz hat spätestens vier Wochen vorher unter Übersendung der Tagesordnung sowie der wesentlichen Unterlagen schriftlich zu erfolgen. Für die Frist ist maßgeblich die Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Adresse der Delegierten. Der Bundesverband soll unter Angabe der Tagesordnung zu gleicher Zeit schriftlich verständigt werden.
- (8) Anträge zur Landeskonferenz können gestellt werden:
 1. vom Landesvorstand,
 2. vom Landesausschuss,
 3. von der Landeskontrollkommission,
 4. von den Mitgliederversammlungen der Kreis- und Regionalverbände,
 5. von der Landesjugendkonferenz.
- (9) Die Anträge müssen dem Landesvorstand acht Wochen vor der Landeskonferenz vorliegen. Initiativanträge können mit Zustimmung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Delegierten beraten werden. Ein sich der Beratung anschließender Beschluss über Initiativanträge ist nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung den Stimmberechtigten vier Werktage vor der Beschlussfassung zugesandt wurde.
- (10) Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (11) Beschlüsse der Landeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet oder gemäß Absatz (8) mitgeteilt wurde.
- (12) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; leere oder falsch ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig. Erlangt im ersten Wahlgang keine/r der für ein Amt vorgeschlagenen Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Bei der Wahl von Beisitzern und Delegierten sowie bei der Wahl der Kontrollkommission ist eine Blockwahl zulässig. Bei der Blockwahl ist auch der Stimmzettel gültig, der die Anzahl der zu Wählenden nicht ausschöpft. Wahlen können in offener Abstimmung oder geheim erfolgen; über die Durchführung einer geheimen Abstimmung ist vorab offen abzustimmen.
- (13) Beschlüsse der Landeskonferenz sind für alle Organe des Landesverbandes sowie alle Kreis- und Regionalverbände verbindlich. Jedes Mitglied kann die Beschlüsse in den Geschäftsstellen des Landesverbandes und der Kreis- und Regionalverbände zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen.

§ 10a

Durchführung der Landeskonzferenz

- (1) Die Landeskonzferenz kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Landesvorstandes erfolgen:
1. als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sogenannte Präsenzveranstaltung),
 2. als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat u. ä.) teilnehmen können (sogenannte Online-Präsenzveranstaltung) oder
 3. ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sogenannte virtuelle Landeskonzferenz).

Der Grundsatz für die Durchführung von Landeskonzferenzen ist die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung. Wird die Landeskonzferenz als Online-Präsenzveranstaltung (Ziffer 2.) oder als virtuelle Landeskonzferenz (Ziffer 3.) durchgeführt, gelten die Mitglieder, die mittels technischer Kommunikationsmittel an der Landeskonzferenz teilnehmen, als anwesend.

- (2) Der Landesvorstand hat die Art der Durchführung der Landeskonzferenz in der Einladung mitzuteilen.
- (3) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Landesvorstandes hat kein Mitglied einen Anspruch darauf, mittels technischer Kommunikationsmittel an einer Präsenzveranstaltung im Sinne von Absatz (1) Ziffer 1. teilzunehmen.
- (4) Die Einladung erfolgt bei allen Formen der Landeskonzferenzen gemäß § 10 Absatz (7).
- (5) Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen im Sinne des Absatzes (1) Ziffern 2. und 3. regeln die Absätze (6) und (7).
- (6) Bei der Durchführung von Online-Präsenzveranstaltungen (Absatz (1) Ziffer 2.) wird den Mitgliedern, die nicht (physisch) anwesend sind, der Zugang zu einem Chatroom bzw. der Zugang zu einer Telefon- oder Videokonferenz ermöglicht. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine Online-Präsenzveranstaltung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Landesverband registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Landeskonzferenz an die dem Landesverband zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, von denen der Verein keine E-Mail-Adresse besitzt, erhalten ihr Passwort dadurch, dass sie sich mittels eines vom Landesverband vorgehaltenen Online-Anmeldetools mittels E-Mail unter Nennung ihrer Mitgliedsnummer anmelden. Nach erfolgter Anmeldung und Registrierung erhalten diese Mitglieder ebenfalls ihr Passwort durch eine gesonderte E-Mail.
- (7) Bei der Durchführung von virtuellen Landeskonzferenzen (Absatz (1) Ziffer 3.) gelten die Bestimmungen des Absatzes (6) entsprechend.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (9) Der Landesvorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte während der Landeskonzferenz zu treffen. Im Falle einer virtuellen

Landeskonzferenz (Absatz (1) Ziffer 3.) kann der Landesvorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Die Begrenzung gemäß Satz 2 ist mit der Einladung zur Landeskonzferenz anzukündigen.

- (10) Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts bei Veranstaltungen im Sinne des Absatzes (1) Ziffern 2. und 3. können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die der Landesvorstand im Beschlusswege entscheidet. Dabei hat der Landesvorstand den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.
- (11) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software) für die Online-Präsenzveranstaltung (Absatz (1) Ziffer 2.) und für die virtuelle Landeskonzferenz (Absatz (1) Ziffer 3.) legt der Landesvorstand im Beschlusswege fest. Dabei hat er ebenfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.
- (12) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei der Online-Präsenzveranstaltung (Absatz (1) Ziffer 2.) und bei der virtuellen Landeskonzferenz (Absatz (1) Ziffer 3.) führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Landesverbandes zuzurechnen.

§ 11

Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss beschließt zwischen den Landeskonzferenzen über grundsätzliche Fragen des Landesverbandes. Ihm obliegt neben den ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben insbesondere:
 1. den Haushalt und eventuelle Nachtragshaushalte des Landesverbandes zu beschließen,
 2. notwendige Ergänzungswahlen zum Landesvorstand und zur Landeskonzrollkommission vorzunehmen sowie für die Zeit bis zur nächsten Landeskonzferenz einen neu gewählten Landesjugendleiter zu bestätigen; der Landesvorstand hat bei Ergänzungswahlen zur Landeskonzrollkommission kein Stimmrecht,
 3. für besondere Aufgaben Kommissionen und Arbeitskreise einzusetzen sowie Ort und Termin der nächsten Landeskonzferenz festzusetzen,
 4. über wichtige Ordnungen, Richtlinien und Arbeitsgrundsätze zu beschließen,
 5. die Aufnahme neuer Kreis- bzw. Regionalverbände in den Landesverband zu beschließen,
 6. die Entscheidung über den Ausschluss eines Kreis- oder Regionalverbandes gemäß § 6 Absatz (4) zu treffen,
 7. über Fragen der Gebietsabgrenzung gemäß § 6 Absatz (1) letzter Satz zu beschließen,
 8. über die Berufung bzw. Abberufung der/des Landesarzt/ärztin zu beschließen,
 9. über die Verlegung der Geschäftsstelle zu beschließen.
- (2) Der Landesausschuss besteht aus:
 1. den Mitgliedern des Landesvorstandes,

2. der/den Vorsitzenden der Kreis- bzw. Regionalverbände oder einem mit der Vertretung beauftragten Mitglied des Kreis- bzw. Regionalverbandsvorstandes,
 3. drei geschäftsfähigen Mitgliedern des Landesjugendvorstandes,
 4. der/dem Landesarzt/ärztin.
- (3) Die Mitglieder der Landeskontrollkommission, die Mitglieder der Landesgeschäftsführung und die Geschäftsführer der regionalen Gliederungen können an den Sitzungen des Landesausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Organe des Bundesverbandes.
- (4) Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Den Vorsitz führt der/die Landesvorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung eine/r seiner stellvertretenden Landesvorsitzenden. Im Übrigen gelten § 10 Absätze (7) und (10) bis (13) entsprechend.
- (5) Die Beschlüsse des Landesausschusses sind für den Landesvorstand und die Landesgeschäftsführung sowie alle Kreis- und Regionalverbände des Landesverbandes verbindlich.
- (6) Die Landeskonferenz kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten das Abstimmungsquorum des Landesausschusses zu grundsätzlichen Fragen des Landesverbandes festlegen.
- (7) Für die Durchführung der Landesausschusssitzung gelten die Vorschriften des § 10a entsprechend.

§ 12 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand führt den Landesverband, soweit die Geschäftsführung nicht der/dem Landesgeschäftsführer/in in dieser Satzung oder den Bundesrichtlinien übertragen wurde. Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufgaben des Landesvorstandes neben den ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben sind insbesondere:
1. die strategischen Ziele des Landesverbandes periodisch festzulegen
 2. Verträge abzuschließen, soweit dies nicht der/dem Landesgeschäftsführer/in übertragen ist,
 3. die/den Landesgeschäftsführer/in auszuwählen, einzustellen, zu entlasten, zu entlassen sowie als Organ zu bestellen und abuberufen,
 4. weitere hauptamtliche Mitarbeiter auszuwählen, einzustellen und zu entlassen, soweit dies nicht der/dem Landesgeschäftsführer/in übertragen ist,
 5. das Vermögen des Landesverbandes unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit gewissenhaft zu verwalten,
 6. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
 7. die Landeskonferenzen und die Sitzungen des Landesausschusses einzuberufen,
 8. einen externen Prüfer für die Testierung des Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Geschäftsführungstätigkeit auszuwählen und zu beauftragen,
 9. die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit wahrzunehmen,
 10. dafür Sorge zu tragen, dass

- die Satzung eingehalten wird,
 - die nach der Satzung erforderlichen Zustimmungen eingeholt werden,
 - der Bundesverband bei außergewöhnlichen Ereignissen unverzüglich unterrichtet wird, insbesondere wenn diese zu einer Gefährdung des Landesverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können,
 - die Vorlage- und Berichtspflichten gemäß § 18 Absatz (3) erfüllt werden,
 - die ehrenamtlichen Aktivitäten unterstützt werden,
 - Kontakte gepflegt sowie die notwendigen Verhandlungen mit den für den Landesverband relevanten Behörden, Institutionen und Vereinigungen geführt werden.
- (3) Der Landesvorstand hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Sitzungen der Mitgliederversammlung der Kreis- bzw. Regionalverbände einzuberufen. Er kann hiermit die/den Landesgeschäftsführer/in oder eine andere Person beauftragen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung der/des Landesgeschäftsführers/in nicht für den nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitgliederversammlung für Neuwahlen der Delegierten für die Landeskonferenz einberufen wird.
- (4) Der Landesvorstand ist verpflichtet, der ordentlichen Landeskonferenz in dem Kalenderjahr, in dem sie stattfindet, Bericht über die geleistete Arbeit zu erstatten und die in die Amtszeit des Landesvorstandes fallenden geprüften Jahresabschlüsse mit Lageberichten des Landesverbandes sowie seiner Gesellschaften in gekürzter Fassung vorzulegen. Sofern in einem Kalenderjahr keine ordentliche Landeskonferenz stattfindet, hat der Landesvorstand dem Landesausschuss den Jahresbericht des Landesverbandes und seiner Gesellschaften zu erstatten.
- (5) Der Landesvorstand besteht aus mindestens sechs, maximal neun Mitgliedern:
1. der/dem Landesvorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. zwei, maximal fünf Beisitzer/innen,
 5. der/dem Landesjugendleiter/in.
- (6) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch die/den Landesvorsitzende/n gemeinsam mit einer/einem Beisitzer/in oder durch eine/n stellvertretende/n Landesvorsitzende/n gemeinsam mit einer/einem Beisitzer/in vertreten. Die Vertretungsbefugnis umfasst nicht die Aufgaben, die gemäß § 14 Absatz (2) der/dem Landesgeschäftsführer/in zugewiesen sind. Insoweit ist die Vertretungsbefugnis des Landesvorstandes auch mit Wirkung gegen Dritte beschränkt.
- (7) Die/der Landesarzt/ärztin und ein/e Vertreter/in der Landeskontrollkommission können an den Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen.
- (8) Der Landesvorstand kann zu seiner Beratung Vertreter von Fachdiensten heranziehen.
- (9) Der Landesvorstand wird von der Landeskonferenz für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Landesvorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Übernahme der Tätigkeit des neu gewählten Landesvorstandes im Amt.
- (10) Die Sitzungen des Landesvorstandes finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden von der/dem Landesvorsitzenden einberufen. Die/Der Landesvorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen, entscheidet nach pflichtgemäßem

Ermessen über die Form der Sitzung, die als Präsenzveranstaltung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann.

- (11) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Sind nicht alle Landesvorstandsämter besetzt, so ist der Landesvorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Landesvorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Als Teilnahme gilt es auch, wenn Landesvorstandsmitglieder an der Sitzung mittels technischer Kommunikationsmittel anwesend sind (entweder online oder per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form). Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, wenn sie ihre Stimme durch Handzeichen – oder bei einer Teilnahme mittels technischer Kommunikationsmittel – mündlich abgeben. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt.
- (12) In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, per Telefax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt fernmündlich, elektronisch, per Telefax oder per Post oder fernmündlich. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen.
- (13) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (14) Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine vom Landesausschuss festzusetzende pauschale Vergütung erhalten. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Landesverband oder zu einer Gesellschaft, an welcher der Landesverband beteiligt ist, stehen. Ausnahmen sind in den Bundesrichtlinien geregelt. Um die Aufsicht über die Kreis- und Regionalverbände ordnungsgemäß ausüben zu können, dürfen die Mitglieder des Landesvorstandes nicht gleichzeitig Landesgeschäftsführer/in oder hauptamtliche/r Mitarbeiter/in eines Kreis- oder Regionalverbandes sein.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungslegung durch den Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand hat durch Sicherstellung einer eigenen Buchführung für ein geordnetes Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen zu sorgen. Hierzu gehört insbesondere die Aufstellung eines Haushalts- und Stellenplanes vor Beginn des Geschäftsjahres und die Beschlussfassung durch den Landesausschuss bis spätestens zum 31. März desselben Jahres. Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn die Ausgaben um mehr als 10 % nach oben abweichen oder sich ein defizitäres Jahresergebnis abzeichnet.
- (2) Bleiben die vorgeplanten Einnahmen hinter den Ansätzen des Haushaltsplanes zurück, so müssen vom Landesvorstand die Ausgaben entsprechend reduziert werden. Mehrausgaben über 10 % des Haushaltsansatzes dürfen erst nach Beschluss des Nachtragshaushaltes getätigt werden, auch wenn ihnen entsprechende Mehreinnahmen gegenüberstehen. Über

Mehreinnahmen darf der Landesverband ebenfalls erst nach Verabschiedung des Nachtragshaushaltsplanes verfügen.

- (3) Dem Bundesverband ist der beschlossene Haushalts- und Stellenplan vorzulegen. Gleiches gilt für Nachtragshaushalte.
- (4) Für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Beschluss des Haushaltsplanes darf der Landesverband nur die zur Fortführung des Dienstbetriebes unabweisbar notwendigen Ausgaben tätigen, wenn sie durch laufende Einnahmen gedeckt sind. Dabei darf für jeden Kalendermonat 1/12 der Haushaltsplanansätze des Vorjahres nicht überschritten werden.
- (5) Die für den Vollzug des Haushaltsplanes und zur Vornahme von Rechtsgeschäften Berufenen haften persönlich für eine ordnungsgemäße, der Satzung und dem genehmigten Haushaltsplan entsprechende Wirtschaftsführung.
- (6) Die Rechnungslegung muss den Erfordernissen der kaufmännischen Buchhaltung entsprechen. Die Einnahmen sind ihrer Höhe und Herkunft nach auszuweisen.

§ 14

Aufgaben der/des Landesgeschäftsführers/in

- (1) Die/der Landesgeschäftsführer/in übt ihre/seine Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Landesverband geschlossenen Anstellungsvertrages aus. Die Geschäftsführungsbefugnis der/des Landesgeschäftsführers/in schließt die Befugnisse des Landesvorstandes aus, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der/dem Landesgeschäftsführer/in werden folgende Aufgaben und Befugnisse zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die laufende Verwaltung und die operative Gesamtleitung der Geschäftsstelle und der Einrichtungen des Landesverbandes; hierzu gehören auch die in Kapitel X. der Bundesrichtlinien genannten Finanz- und Kontrollaufgaben, insbesondere die Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes, die Durchführung der Rechnungslegung, die Organisation der jährlichen Wirtschaftsprüfung, die Einrichtung und Nutzung eines Risikomanagements-, Überwachungs- und Frühwarnsystems und die Wahrnehmung der Vorlage- und Informationspflichten; auf Kapitel VII. 1. Ziffer 1.4. der Bundesrichtlinien wird Bezug genommen,
 2. Vorgesetzte/r der im Landesverband tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen,
 3. die Durchführung von Personalentscheidungen, insbesondere Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen,
 4. die Unterstützung der ehrenamtlichen Aktivitäten,
 5. das Pflegen der Kontakte sowie die notwendigen Verhandlungen mit den für den Landesverband relevanten Behörden, Institutionen und Vereinigungen.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Landesvorstandes:
 1. die Gründung oder Schließung von Einrichtungen,
 2. die Gründung von Vereinigungen und Gesellschaften oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
 3. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,

4. der Abschluss, die Beendigung oder Änderung von Kooperationsverträgen,
5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
6. alle Geschäfte, die nicht im Haushaltsplan oder in dem vom Landesvorstand beschlossenen Stellenplan vorgesehen sind. § 13 Absatz (5) gilt entsprechend.

Weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Der Landesvorstand kann die Zustimmung auch vorab generell oder für eine Gruppe gleichartiger Fälle durch Beschluss erteilen. Die Zustimmung ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerruflich.

- (4) Die/der Landesgeschäftsführer/in hat Vertretungsmacht nach § 30 BGB für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr/ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt mit folgender Einschränkung: Geschäfte gemäß Absatz (3) Ziffern 1., 2. und 4. bis 6. sind auch gegenüber Dritten nur wirksam, wenn der Landesvorstand zustimmt. Diese Vertretungsmacht der/des Landesgeschäftsführers/in soll zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.
- (5) Die/der Landesgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes, des Landesausschusses und der Landeskonferenz jeweils mit beratender Stimme teil. Ihr/ihm ist auf Verlangen auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.
- (6) Die/Der Landesgeschäftsführer/in hat die Mitglieder des Landesvorstandes unverzüglich zu unterrichten bei:
 1. Überschreitung des Budgets des vom Landesvorstand beschlossenen Haushaltsplanes um mehr als 10 %,
 2. außergewöhnlichen Vorfällen in der Geschäftsstelle und den Einrichtungen des Landesverbandes.
- (7) Die/Der Landesgeschäftsführer/in informiert die Mitglieder des Landesvorstandes an jedem Monatsultimo schriftlich über den aktuellen Stand der Bankkonten des Landesverbandes und seiner Tochtergesellschaften. Zudem berichtet er den Mitgliedern des Landesvorstandes in den ersten vier Wochen eines Quartals schriftlich über nennenswerte Vorkommnisse des vorherigen Quartals beim Bundesverband, beim Landesverband und seinen Tochtergesellschaften sowie bei den regionalen Gliederungen im Sinne von § 2 Absatz (2) Ziffer 2. Dieser Bericht beinhaltet den vorangegangenen Quartalsabschluss des Landesverbandes sowie den aktuellen Stand der Zielerreichung der/des Landesgeschäftsführers/in bei den bedeutsamen Aufgaben des Landesverbandes.
- (8) Die/Der Landesgeschäftsführer/in hat dem Landesvorstand jährlich, spätestens im November, schriftlich für das Folgejahr einen Entwurf des Haushalts- und Personalstellenplanes vorzulegen.
- (9) Die/Der Landesgeschäftsführer/in hat den Mitgliedern des Landesvorstandes spätestens bis zum 15. Juli des Folgejahres einen testierten Jahresabschluss mit Lagebericht des Landesverbandes sowie seiner Tochtergesellschaften zur Beratung vorzulegen.
- (10) Weitere Einzelheiten zu den Rechten, Pflichten und der Vertragsdauer der/des Landesgeschäftsführers/in werden im Anstellungsvertrag geregelt.

§ 15

Landeskontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission des Landesverbandes besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. In der Landeskontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Landeskontrollkommission wird auf der Landeskonferenz für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Landeskontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landesverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Landesvorstandes fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Landesvorstand.
- (3) Die Landeskontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Landesverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
- (4) Im Rahmen der Prüfungen hat die Landeskontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (5) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Landeskontrollkommission ist der Landesvorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei bestehenden Gesellschaften des Landesverbandes kann der Landesvorstand Mitglieder der Landeskontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.
- (6) Die Landeskontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Landesvorstandssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (7) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Landesverband und der/dem Landesgeschäftsführer/in zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind der Landesvorstand und die/der Landesgeschäftsführer/in zu hören. Der Bericht ist sodann unter Beachtung der Stellungnahme des Landesvorstandes und der/des Landesgeschäftsführers/in zu erstellen.
- (8) Die Mitglieder der Landeskontrollkommission sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Kontrollkommission zu hören.
- (10) Die Mitglieder der Landeskontrollkommission können nicht zugleich Mitglieder der Kontrollkommission eines Kreis- oder Regionalverbandes sein – und umgekehrt.

(11) Im Übrigen gelten § 12 Absätze (10) bis (13) entsprechend.

§ 16

Arbeiter-Samariter-Jugend

Die Mitarbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) und deren Tätigkeit ist in Kapitel XIII. der Bundesrichtlinien geregelt.

§ 17

Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht des Landesverbandes

Der Landesverband ist innerverbandlich gegenüber den Kreis- bzw. Regionalverbänden im Rahmen der Bundesrichtlinien zur Aufsicht und Prüfung berechtigt und verpflichtet. Der Landesverband kann Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreis- und Regionalverbände nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

§ 18

Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht des Bundesverbandes

- (1) Der Landesverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband an.
- (2) Bei Wegfall von Mitgliedern des Landesvorstandes, der dazu führt, dass die Vertretung des Landesverbandes oder die Beschlussfähigkeit des Landesvorstandes nicht mehr gesichert ist, hat der Bundesvorstand das Recht, für die Zeit bis zu den Ergänzungswahlen durch den Landesausschuss Landesvorstandsmitglieder zu berufen.
- (3) Der Landesverband hat dem Bundesverband mindestens einmal jährlich Bericht über die geleistete Arbeit zu erstatten und bis spätestens zum 30. Juni einen testierten Jahresabschluss mit Lagebericht des Landesverbandes sowie seiner Gesellschaften vorzulegen. Er hat dem Bundesverband außerdem bis zum 31. Januar die Wirtschaftspläne, den Haushalts- und Stellenplan für das Geschäftsjahr und ausführliche Unterlagen zur wirtschaftlichen Entwicklung vorzulegen. Bis zum 31. Juli hat der Landesverband dem Bundesverband die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung für das Vorjahr vorzulegen. Auf Kapitel X. 1. Ziffer 1.4. und Kapitel X. 4. Ziffer 4.2. der Bundesrichtlinien wird Bezug genommen. Er informiert den Bundesverband über den Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse seiner Mitarbeiter/innen.

§ 19

Bundesrichtlinien

Die von der Bundeskonferenz des Bundesverbandes beschlossenen Bundesrichtlinien sind für den Landesverband verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 20

Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Landeskonzferenz, des Landesausschusses, des Landesvorstandes und der Kontrollkommission sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind von der/dem Versammlungsleiter/in bzw. der/dem Landesvorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 21

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Landeskonzferenz kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes beschließen. Ein Auflösungsbeschluss hat gleichzeitig die Aufteilung des Vermögens unter den Kreis- und Regionalverbänden zu beinhalten. Die Landeskonzferenz muss mit der gleichen Mehrheit hierüber auch entscheiden, wenn der bisherige gemeinnützige Zweck des Landesverbandes wegfällt. Die Regelung des § 4 Absatz (2) Satz 5 bleibt unberührt.
- (2) Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können auf der Landeskonzferenz nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beraten werden. Ein sich der Beratung anschließender Beschluss über Initiativeinträge ist nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung den Stimmberechtigten vier Werkstage vor Beschlussfassung zugesandt wurde.
- (3) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesverband selbstständig vornehmen. Über solche Satzungsänderungen sind der Landesausschuss bzw. die Landeskonzferenz in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes des Landesverbandes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Kreis- bzw. Regionalverbände, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Mitglieder im Landesverband sind. Die Aufteilung des Vermögens unter den Kreis- und Regionalverbänden richtet sich nach dem Beschluss der Landeskonzferenz gemäß Absatz (1). Sollten keine Kreis- bzw. Regionalverbände mehr bestehen, so fällt das verbleibende Vermögen an den Bundesverband.
- (5) Die Empfänger dürfen das erhaltene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.